

Vorlage Nr.: V1283/16
Datum: 26. Oktober 2016

Vorlage

Beratungsfolge

| | | | |
|---|--|------------------|--------------------------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | | nicht öffentlich | zur Information |
| Ältestenrat | | nicht öffentlich | zur Information |
| Integrations- und Ausländerbeirat | | öffentlich | zur Information |
| Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften | | nicht öffentlich | beratend |
| Ausschuss für Soziales und Wohnen | | nicht öffentlich | beratend |
| Stadtrat | | öffentlich | (federführend) beschließend |

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Erlass der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl).

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

GB 5 Geschäftsbereich für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

Produkt:

10.100.31.3.0.01 – Hilfen für Asylbewer-
ber/-innen

Kostenart:

33210000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

162.783 EUR (in 2017/2018)

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190, 190), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), ist die Landeshauptstadt Dresden als untere Unterbringungsbehörde für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet und für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich. Die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörde sind weisungsgebundene Pflichtaufgaben i. S. dieses Gesetzes und unterliegen damit nur eingeschränkt der politischen Entscheidungsbefugnis des Stadtrates.

Von der Satzung zur Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung), welche unter der Vorlagennummer V0733/15 am 2. Juni 2016 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossen wurde und sich derzeit in Form eines Entwurfes zur Änderung der Unterbringungssatzung im Geschäftsbereichsumlauf befindet, ist der durch die gegenständliche Unterbringungssatzung Asyl erfasste Personenkreis der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht umfasst, sodass eine gesonderte Normierung zu treffen ist.

Mit der vorliegenden Unterbringungssatzung Asyl wird Grundlage des § 3 Abs. 4 SächsFlüAG eine Rechtsgrundlage für die konkrete Unterbringung des in § 1 der Satzung beschriebenen Personen-/Nutzerkreis geschaffen, welche Regelungen über die Zuweisung, die Verlegung, das Nutzungsverhältnis an sich und die Beendigung des Nutzungsverhältnisses enthält, so dass eine Regelungslücke geschlossen wird.

Die Satzung trägt dabei den besonderen Rechten und Pflichten des von der Landeshauptstadt Dresden untergebrachten Personenkreises der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Rechnung. Aus diesem Grund wurde mit dem Ziel der Rechtsklarheit auf eine zusammengefasste Satzung für alle durch die Landeshauptstadt Dresden unterzubringende Bedarfsgruppen verzichtet und die Trennung der beiden Satzungen beibehalten.

Mit den Nutzerinnen und Nutzern wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Da die Unterbringungseinrichtungen den Charakter öffentlicher Einrichtungen tragen, ist das Benutzungsverhältnis per Satzung auszugestalten und die Zuweisung per Verwaltungsakt vorzunehmen.

Der »Gebührenteil« ist notwendig, um von Leistungsempfängern »mit« Einkommen bzw. Vermögen Gebühren für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden erheben zu können. Die Gebührenerhebung richtet sich nach § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem grundsätzlichen Nutzerkreis nach § 1 Abs. 3 der Unterbringungssatzung Asyl und den tatsächlichen Gebührenschnldnern i. S. d. § 11 Abs. 4 der Unterbringungssatzung Asyl.

Auf Grund konkurrierender vorrangiger gesetzlicher Regelungen nach AsylbLG ergibt sich die Besonderheit, dass nur ein geringer Teil der Nutzer i. S. d. Satzung tatsächlich Gebührenschnldner ist, denn § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG enthält bereits eine gesetzliche Regelung zur Erstattungs-

pflicht von Nutzungsberechtigten i. S. d. § 1 Abs. 3 Unterbringungssatzung Asyl i. V. m. § 1 AsylbLG, soweit diese nicht sogenannte Analogleistungen i. S. d. § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. SGB XII erhalten. Dadurch wird die Beteiligung der Grundleistungsempfänger nach AsylbLG (insbesondere Gestattete, Geduldete) an den Kosten der Unterbringung – soweit diese über Einkommen oder Vermögen verfügen – nicht nach § 11 der Unterbringungssatzung Asyl, sondern ausschließlich durch gesonderten Erstattungsbescheid nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG erreicht, wobei die kalkulierte pauschale Gebühr nach Anlage 2 ebenso die Basis für die Erstattungsansprüche bildet.

Leistungsverpflichtet nach dieser Satzung bleiben somit ausschließlich Analogleistungsempfänger – soweit diese über Einkommen oder Vermögen verfügen.

Darüberhinaus wird die Unterbringung in den nach § 3 benannten Unterbringungseinrichtungen als Sachleistung gewährt, was eine Gebührenbefreiung zur Folge hat.

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Festlegung einer Kostenpauschale für Unterkunft und Heizung für Asylbewerber/-innen (Satzung Kostenpauschale Asylbewerber) vom 10. September 1998, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/98 vom 1. Oktober 1998, geändert in Nr. 42a/01 vom 18. Oktober 2001 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr.

Mit Beschlussfassung der Satzung wird ein wichtiges und dringend notwendiges Regelwerk verabschiedet. Es verdeutlicht den Nutzerinnen und Nutzern, welche Rechte aber auch Pflichten ihnen aus der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erwachsen und gibt gleichzeitig der Verwaltung die Möglichkeit entsprechend des Einzelfalls passgenau reagieren zu können.

Es wird insgesamt mit Erträgen in Höhe von 162.783 EUR gerechnet. In der Haushaltsplanung 2017/2018 sind auf Grundlage der Satzung „Kostenpauschale Asylbewerber“ vom 10. September 1998 bereits 14.950 EUR berücksichtigt. Da die Unterbringungssatzung Asyl nicht mehr innerhalb des Haushaltsplanungsprozesses 2017/2018 beschlossen wird, sind mit der Beschlussvorlage Mehrerträge in Höhe von 147.833 EUR in den Jahren 2017 und 2018 umzusetzen.

Die erzielten Erträge berechnen sich dabei auf Grundlage der in Anlage 2 dargestellten Kalkulation der Benutzungsgebühr wie folgt:

| | |
|--|-----------------------|
| kalkulierte Anzahl Gebührensschuldner nach dieser Satzung | 60 |
| kalkulierte Gebühr nach Anlage 2 | 339,13 EUR |
| Prognose der Gebührensschuld nach Anrechnung von Einkommen oder Vermögen | |
| 25 v. H. der Personen p. a. schulden 1/3 der Gebühr | 20.347,88 EUR |
| 50 v. H. der Personen p. a. schulden 2/3 der Gebühr | 81.391,53 EUR |
| 25 v. H. der Personen p. a. schulden 3/3 der Gebühr | 61.043,65 EUR |
| | 162.783,05 EUR |

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr wurden alle Objekte berücksichtigt, die nach derzeitigem Planungsstand im gewählten Kalkulationszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 mindestens 6 Monate für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach AsylbLG zur Verfügung stehen, sodass Objekte, wie z. B. die Altenberger Straße 83 oder die Boxberger Straße 1 – 3 in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden, da sie ab 1. Oktober 2016 bzw. 1. Januar 2017 für maximal 12 Monate als sogenannte Stand-by-Objekte bereitgehalten werden, ohne dass tat-

sächliche Kosten der Betreuung und Unterbringung im engeren Sinne entstehen. Ebenso wurde das Objekt Florian-Geyer-Straße 48 nicht mehr berücksichtigt, weil der Betreibervertrag im beiderseitigen Einvernehmen zum 31. Dezember 2016 beendet werden wird.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringungssatzung Asyl) |
| Anlage 2 | Kalkulation der Benutzungsgebühren |

Dirk Hilbert